

Öffentliche Sitzungsvorlage

Beratungsfolge:

Haupt- und Finanzausschuss am 11.12.2018

FB: 1 Az.:	Bearbeitet von: Herrn Lillteicher/ Herr Averbeck	Vorlage Nr.: 105/2018
Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Friedhofshalle in der Gemeinde Beelen		
Finanzielle Auswirkungen:	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Produkt:	13.03.01 Friedhofs- und Bestattungswesen	

Erläuterungen:

Für die Benutzung der Einrichtungen der gemeindlichen Friedhofshalle in Beelen werden Gebühren erhoben. Bei der Friedhofshalle handelt es sich um eine kostenrechnende Einrichtung, für deren Benutzung Gebühren nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen im Sinne des § 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) erhoben werden. Danach soll das veranschlagte Gebührenaufkommen die voraussichtlichen Kosten der Einrichtung nicht übersteigen und in der Regel decken.

Die letzte Gebührenbedarfsberechnung erfolgte im Jahre 2012. Seitdem gelten folgende Gebührensätze:

Benutzung der Aussegnungshalle	225,00 €/Sterbefall
Benutzung der Aufbahrungszelle	225,00 €/Sterbefall

Unter Berücksichtigung des Gebotes der Abgabengerechtigkeit ist eine aktuelle Gebührenbedarfsberechnung vorgenommen worden. Diese Grundkalkulation schließt sämtliche betriebswirtschaftlichen Kosten ein. Hiernach müssten für die Benutzung des gemeindlichen Friedhofes und der Bestattungseinrichtungen sowie für Leistungen der Friedhofsverwaltung höhere Gebühren erhoben werden. Während der Kostendeckungsgrad für die Benutzung der Aufbahrungszelle geringfügig höher ausfällt als im Vorjahr, liegt der Kostendeckungsgrad der Aussegnungshalle bei gerade einmal 19,1%. Ursächlich hierfür ist eine veränderte Bestattungskultur, wonach inzwischen auch die Einsegnung in der Kirche möglich ist. Eine Aufstellung der jeweiligen Kostendeckungsgrade ist der Gebührenkalkulation des vorherigen Tagesordnungspunktes zu entnehmen. Auf eine nochmalige Anlage wird aus wirtschaftlichen Gründen verzichtet.

Im Hinblick auf das dem Friedhofswesen zukommende besondere öffentliche Interesse ist im Unterschied zu anderen kostenrechnenden Einrichtungen eine volle Kostendeckung durch Gebühren nicht vertretbar. Seitens der Verwaltung wird vorgeschlagen, die bisherigen Gebührensätze beizubehalten.